

Hauptsatzung der Gemeinde Alfhausen

Aufgrund des §12 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfhausen in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Alfhausen“.
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bersenbrück.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Alfhausen zeigt im Schildhaupt einen silbernen Zickzackbalken auf rotem Grund. Im unteren Schildteil einen sechsstrahligen roten Stern auf silbernem Grund.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind rot und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Alfhausen, Landkreis Osnabrück“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und deren Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

- (2) Sind zwei Stellvertreter gewählt worden, wird der Bürgermeister gem. Abs. 1 bei Verhinderung des ersten Stellvertreters durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet bei Bedarf die Einwohner für die Gemeinde oder Teile des Gemeindegebiets rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen sind durch Aushang im amtlichen Aushängekasten der Gemeinde am Gemeindebüro, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen, zu veröffentlichen. Die Frist der Bekanntmachung beträgt, soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften gelten, eine Woche.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Alfhausen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verord-

nung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Bekanntmachungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Alfhausen vom 09. Februar 1973 einschließlich der Änderungssatzungen vom 28. Juni 1978, 07. November 1980, 04. Dezember 1991 und 04.11.2009 außer Kraft.

Alfhausen, den 15. Dezember 2011



Gemeinde Alfhausen
Der Bürgermeister
Wübbolding